

BMVRDJ
I 6 (Freie Rechtsberufe, Sachverständige,
Dolmetscher*innen und Amtshaftungssachen)
z.H. SC Hon.-Prof. Dr. Georg Kathrein
Museumsstraße 7
1070 Wien
Per E-Mail: sekretariat.z@bmj.gv.at
team.z@bmvrdj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 31.10.2019

**Stellungnahme zum Berufsrechts-Änderungsgesetz 2020 - BRÄG 2020 (GZ: BMVRDJ-
Z16.800/0009-16/2019)**

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

In den letzten Jahren hat der Gesetzgeber die Einführung der Fachhochschulen in Österreich gewürdigt und die Gleichstellung von Fachhochschulen und Universitäten bzw. von Fachhochschul- und Universitätsabsolvent*innen in den einschlägigen berufsrechtlichen Gesetzen und Bestimmungen vorgenommen. Erwähnen möchten wir beispielsweise die Beamtendienstrechts-Novelle 2007, mit der es zu einer besoldungsrechtlichen Gleichstellung von Fachhochschul- und Universitätsabsolvent*innen kam; die daran anschließenden Novellen im Lehrerdienstrecht und die große Berufsrechts-Novelle im Jahr 2008, mit der in allen berufsrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des damaligen Wirtschaftsministeriums eine Gleichstellung erfolgt ist.

So ist nunmehr beispielsweise in § 13 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes das Fachhochschul-Studium aufgenommen worden und damit gleichwohl wie das Universitätsstudium als Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung verankert.

Seit mittlerweile 25 Jahren sind Fachhochschulen fester Bestandteil des österreichischen Hochschul-Sektors. Fachhochschulen bieten Studien an, die ex lege den Universitätsstudien gleichwertig sind. In § 3 Abs 1 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) ist eine Legaldefinition von Fachhochschul-Studiengängen enthalten, die wie folgt lautet: „Fachhochschul-Studiengänge sind Studiengänge auf Hochschulniveau, die einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung dienen“.

An Absolvent*innen von Fachhochschul-Diplom- und Masterstudiengängen werden akademische Grade verliehen, die jenen des Universitätsgesetzes 2002 (UG 02) gleichwertig (im Hinblick auf die zu vergebenden ECTS) und gleichlautend sind. § 64 Abs 4 UG 02 und parallel dazu § 5 Abs 3 FHStG sehen ausdrücklich vor, dass neben Absolventinnen und Absolventen universitärer Diplom- und Masterstudien gleichermaßen jene von Fachhochschul-Diplom- und Masterstudien den Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum Doktoratsstudium erbringen. Damit sind nach den hochschulrechtlichen Bestimmungen Fachhochschul- und Universitätsstudien gleichwertig. Die Erfüllung des hochschulischen Niveaus wird an den Fachhochschulen, übrigens nicht so an den Universitäten, durch externe Akkreditierung der Studien sichergestellt (vgl. § 23 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HSQSG).

Damit ist es hochschulrechtlich völlig unstrittig, dass Universitäten und Fachhochschulen gleichwertige Einrichtungen sind.

Das BRÄG 2020, das aktuell seitens Ihres Ministeriums zur Begutachtung ausgegeben wurde, wäre eine hervorragende Gelegenheit, diese Gleichstellung nun endlich auch in der Rechtsanwaltsordnung und in der Notariatsordnung zu verankern und mit der Aufnahme des Fachhochschul-Studiums nun auch hier die entsprechende Vervollständigung vorzunehmen.

Wir erlauben uns, Ihnen dahingehend folgende Ergänzungen für das BRÄG 2020 vorzuschlagen (siehe Text *kursiv*):

Ad Rechtsanwaltsordnung:

§ 2

(1) Die zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderliche praktische Verwendung hat in der rechtsberuflichen Tätigkeit bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft und bei einem Rechtsanwalt zu bestehen; sie kann außerdem in der rechtsberuflichen Tätigkeit bei einem Notar oder, wenn die Tätigkeit für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich ist, bei einer Verwaltungsbehörde, an einer *Universität oder Fachhochschule* oder bei einem beideten Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bestehen. (...)

Begründung: Derzeit wird in dieser Bestimmung statt „*Universität oder Fachhochschule*“ der Begriff „Hochschule“ verwendet. Wenn auch der Begriff „Hochschule“ Fachhochschulen selbstverständlich mitumfasst, wurde dies in der Praxis zum Teil anders gesehen. Um hier einer „Versteinerung“ des Begriffs vorzubeugen und dem Lehrenden und Forschenden an den Fachhochschulen im Sinne der Rechtssicherheit ein klares Signal zu geben, empfehlen wir entsprechende begriffliche Präzisierung.

§ 3

(1) Das zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderliche Studium des österreichischen Rechts ist an einer *Universität oder Fachhochschule* zurückzulegen und mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abzuschließen, wobei diesem auch mehrere Studien (§§ 54 ff Universitätsgesetz 2002 und §§ 3 ff Fachhochschul-Studiengesetz) zu Grunde liegen können. Die Studiendauer hat mindestens vier Jahre mit einem Arbeitsaufwand von zumindest 240 ECTS-Anrechnungspunkten (§ 51 Abs. 2 Z 26 Universitätsgesetz 2002 und § 3 Abs 2 Z 2 Fachhochschul-Studiengesetz) zu betragen. (...)

Begründung: Es ist nachvollziehbar und sinnvoll, hier auf rechtswissenschaftliche Studien abzustellen, auf einen entsprechenden Workload und in weiterer Folge (Abs 2) auch auf konkrete Inhalte des Studiums. Das Abstellen auf einen einzigen Hochschultypus ist aber sachlich keinesfalls zu rechtfertigen. Wie in der Einleitung ausgeführt, handelt es sich bei Universitäten und Fachhochschulen um gleichwertige Hochschultypen, deren beider Kernkompetenzen in der wissenschaftsbasierten Lehre und Forschung liegen. Für die künftige Weiterentwicklung der Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen sowie für die Entwicklung kooperativer Programme der beiden Hochschultypen ist die aktuelle Rechtslage hinderlich. Hier sollte man eine in die Zukunft gerichtete Haltung einnehmen, um innovative Programme, freilich unter den weiterhin geltenden klaren Regelungen zu Inhalt und Workload, zu ermöglichen.

Ad Notariatsordnung:

§ 6

(...)

(3) Auf die Dauer der praktischen Verwendung, die nicht zwingend als Notariatskandidat zu verbringen ist, sind anzurechnen:

1. Zeiten einer den im Abs. 2 genannten rechtsberuflichen Tätigkeit gleichartigen praktischen Verwendung im Ausland sowie einer rechtsberuflichen Verwendung im Inland oder im Ausland bei einer Verwaltungsbehörde, an einer *Universität oder Fachhochschule* oder bei einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater, wenn diese Verwendung für die Ausübung des Notariatsberufs dienlich gewesen sind, bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt einem Jahr.

Begründung: Siehe oben zu § 2 Rechtsanwaltsordnung.

§ 6a

(1) Das für die Ernennung zum Notar erforderliche Studium des österreichischen Rechts ist an einer *Universität oder Fachhochschule* zurückzulegen und mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abzuschließen, wobei diesem auch mehrere Studien (§§ 54 ff Universitätsgesetz 2002 und §§ 3 ff *Fachhochschul-Studiengesetz*) zu Grunde liegen können. Die Studiendauer hat mindestens vier Jahre mit einem Arbeitsaufwand von zumindest 240 ECTS-Anrechnungspunkten (§ 51 Abs. 2 Z 26 Universitätsgesetz 2002 und § 3 Abs 2 Z 2 *Fachhochschul-Studiengesetz*) zu betragen. (...)

Begründung: Siehe oben zu § 3 Rechtsanwaltsordnung.

Im Sinne der Fachhochschulen und ihrer Absolvent*innen ersuchen wir Sie, sehr geehrter Herr Sektionschef, um Unterstützung und Vervollständigung der betreffenden Gesetzesbestimmung im Zuge der aktuellen Novellierung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Raimund Ribitsch
Präsident



Mag. Kurt Koleznik
Generalsekretär